

Erlaßes von Ortsstatuten in den Gemeinden. Den Entwurf eines solchen für die Stadt Bremen teilt der Senat in Anlage 1 der Bürgerschaft mit dem Ersuchen mit, ihn durch die Stadtbürgerschaft zu genehmigen.

Die vorbehaltenen Ausnahmen werden gemäß § 105 e der Gew.-O. *) durch eine vom Senat als höherer Verwaltungsbehörde zu erlassende Verordnung zu regeln sein; den Entwurf dieser Verordnung, der den bestehenden Bestimmungen und den von den Kammern gestellten Anträgen entspricht, teilt der Senat der Bürgerschaft in der Anlage 2 zur Kenntnissnahme mit.

*) § 105 e der Gewerbeordnung: Für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Befriedigung täglicher oder an diesen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für Betriebe, welche ausschließlich oder vorwiegend mit durch Wind oder unregelmäßige Wasserkraft bewegten Triebwerken arbeiten, können durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde Ausnahmen von den im § 105 b getroffenen Bestimmungen zugelassen werden. Die Regelung dieser Ausnahmen hat unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 105 c Abs. 3 zu erfolgen.

Anlage 1. Ortsstatut, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Auf Grund des § 105 b Abs. 2 der Gewerbeordnung ist vom Senat und der Stadtbürgerschaft für die Stadt Bremen folgendes Ortsstatut beschlossen worden:

§ 1.

Die Zeit, während der im Handelsgewerbe, Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Festtagen mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages beschäftigt werden dürfen, wird auf drei Stunden beschränkt.

§ 2.

Die Stunden, während welcher die Beschäftigung stattfinden darf, werden auf sieben bis zehn Uhr vormittags festgesetzt.

Beschlossen Bremen, in der Versammlung des Senats am und bekannt gemacht am

Anlage 2.

Verordnung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen.

Vom

Der Senat verordnet infolge des gleichzeitig verkündeten Ortsstatuts, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe in der Stadt Bremen, und auf Grund der §§ 105 b Abs. 2, 105 e sowie unter Hinweis auf §§ 41 a, 146 a der Gewerbeordnung, für die Stadt Bremen, unter Aufhebung der Verordnung vom 3. Mai 1901,